

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007

Herausgegeben in Hildesheim am 16. Mai 2007

Nr. 20

---

Inhalt	Seite
09.01.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2007	328
09.05.2007 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2005, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	330
08.05.2007 - Inkrafttreten der Teilaufhebung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Königsruh“, Stadt Alfeld (Leine)	332
10.05.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 3. Änderung, Stadt Bad Salzdetfurth	334
14.05.2007 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG), Neubau eines Schweinemaststalles, Gemeinde Holle	335
16.05.2007 - Öffentliche Zustellung, Abdul-Haschisch, Abdulkarim, bisher wohnhaft in Sarstedt	337
16.05.2007 - Öffentliche Zustellung, Mbiarikai, James Tabot, bisher wohnhaft in Nordstemmen	338

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**HAUSHALTSSATZUNG 2007**  
des  
**Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim**

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 05.09.2006 hat die  
Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.01.2007 folgende Haus-  
haltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	31.369.430
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	31.369.430
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	3.990.000
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	3.990.000

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung  
von Investitionen wird auf EUR 66.744  
festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2007  
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen  
werden dürfen, wird auf EUR 5.000.000,- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 09.01.2007

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Machens

Der Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung durch Genehmigung vom 18.04.2007, - Az. 32.122 - 10302 E 23 - , aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 NGO im Anschluß an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 21.05.2007 bis 30.05.2007 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 09.05.2007

Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

## **Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim**

### **Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2005 Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2005 beauftragten

**PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Hannover,**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt."

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 10.11.2006

**Rechnungsprüfungsamt  
der Stadt Hildesheim  
Az.: 14-970-02**

**Kirchner**

### **Beschluss der Versammlung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 09.01.2007 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuß hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und den Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2005 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Versammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2005 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

**Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss 2005 liegt im Anschluß an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 24.05.2007 bis 30.05.2007 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 09.05.2007

Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

PER EMAIL

## Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

### Inkrafttreten der Teilaufhebung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Königsruh“

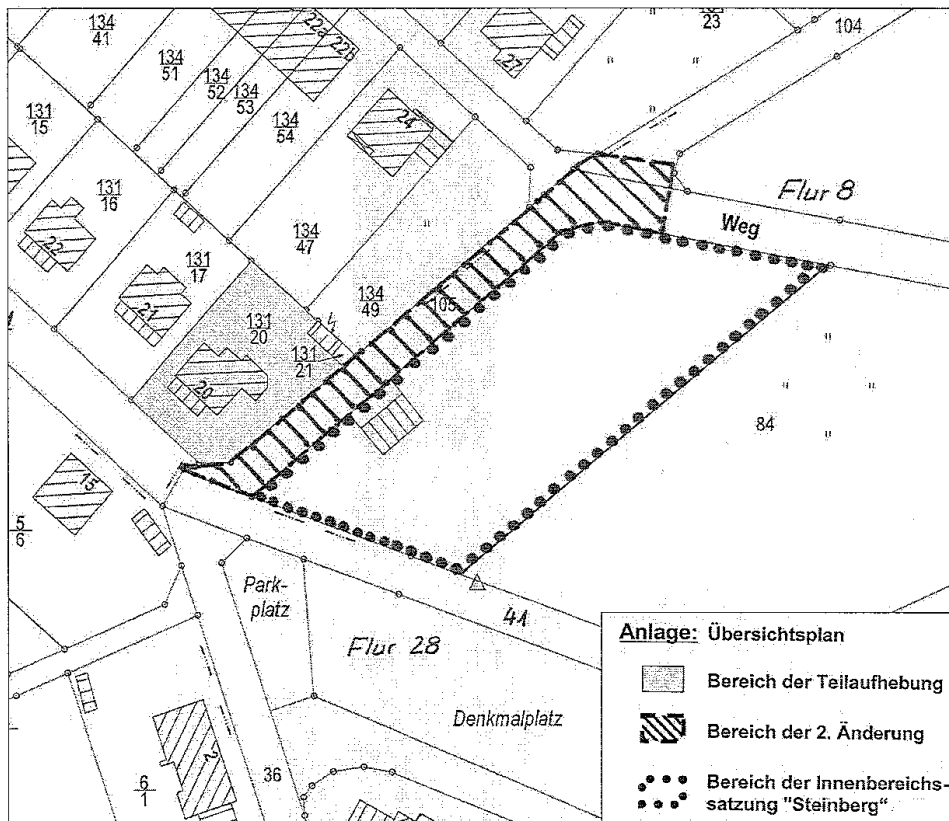
Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 23.03.2007 die Teilaufhebung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Königsruh“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB 2004 als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründung beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst ausschließlich das Flurstück 131/20 auf Flur 9 der Gemarkung Alfeld. Es hat eine Größe von 693 m<sup>2</sup> und befindet sich in Privatbesitz.

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Königsruh“ setzt sich aus Teilflächen der Wegeparzellen 105 und 104 auf Flur 9 der Gemarkung Alfeld zusammen. Die Flächen sind Eigentum der Stadt Alfeld und umfassen rd. 850 m<sup>2</sup>.

Lage und Abgrenzung der beiden Bereiche sind dem folgendem Lageplan zu entnehmen.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK  
Herausgeber: Katasteramt Alfeld (Leine)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB vom 30. September 2004 (BGBl. I, S.2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. Mängel der Abwägung

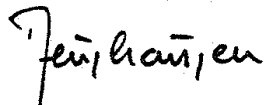
wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren, seit Bekanntmachung der Teilaufhebung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt diese Teilaufhebung und 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Alfeld (Leine), Baudezernat, Marktplatz 12, 31061 Alfeld (Leine), II. Obergeschoss, Planungsamt, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Teilaufhebung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Königsruh“ sind mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Alfeld (Leine), 08.05.2007

Stadt Alfeld (Leine)  
-Der Bürgermeister-





**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 3. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) den Bebauungsplan Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 3. Änderung nebst Begründung beschlossen. Das Plangebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

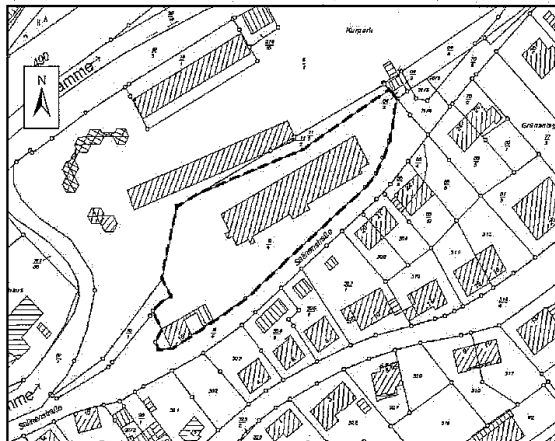
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, den  
10.05.2007

Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister

Erich Schaper







---

Der Landrat

## Bekanntmachung

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** Rolf Witte, Am Horstteich 2, 31188 Holle  
**Vorhaben:** Neubau eines Schweinemaststalles

Herr Rolf Witte, hat beim Landkreis Hildesheim für das o. g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung beantragt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Nachbarn und die Allgemeinheit über den Beginn und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens unterrichtet.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Es wird hiermit für das o.g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Genehmigung und die diesbezüglichen Unterlagen können während der Dienstzeiten

beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Umwelt, Zimmer 421,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
in der Zeit von  
Montags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und  
Dienstags bis Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

bei der Gemeinde Holle, Rathaus, Zimmer 15, Am Thie 1  
in der Zeit  
Montags und Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und  
Donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 25.05.2007 bis 25.06.2007.


Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.07.2007) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536) in der z.Z. geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragssteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet am 17.07.2007 um 10.00 Uhr im Konferenzraum der Gemeinde Holle, Am Thie 1 in Holle statt. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Fernbleiben der Antragstellerin sowie von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Hildesheim  
Die Landrätin  
Im Auftrag

  
Becker

Hildesheim, den 16. Mai 2007

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 401, Allgemeine Sozialhilfe und Wohngeld, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, vom 08.05.2007, mit dem Aktenzeichen (401) 1500/128557 Rot, gerichtet an :

Name

Abdul-Haschisch, Abdulkarim

wohnhaft gewesen  
(Straße, Wohnort)

Giesener Str. 41

31157 Sarstedt

während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachdienst 401, Allgemeine Sozialhilfe und Wohngeld, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 16. Mai 2007

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 401, Allgemeine Sozialhilfe und Wohngeld, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, vom 09.05.2007 mit dem Aktenzeichen (401) 1500/125982 Häu, gerichtet an :

Name

Mbizaribai, James Tabot

wohnhaft gewesen  
(Straße, Wohnort)

31171 Nordstemmen

Zum Key 3

während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachdienst 401, Allgemeine Sozialhilfe und Wohngeld, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

**Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.**